

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinien und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBI.NRW.S.1254) Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

KI-Kommunen sind Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum gemäß der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 27. März 2018 (MBI. NRW. S. 179) eingerichtet ist.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zielsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements ist es eine verbesserte Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen zu erreichen. Das Kommunale Integrationsmanagement ist darauf ausgerichtet, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Sozialhilfe SGB XII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Migrationshintergrund analog § 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einem eigenen Fallmanagement zu definieren und zu operationalisieren. Zur Bestimmung des Migrationshintergrunds ist die Definition nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) maßgeblich.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen durch:

2.1

die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements.

2.2

die externe Begleitung und Beratung für die Entwicklung eines Prozessverlaufes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements in der eigenen Kommune über den gesamten Projektzeitraum. Hierbei können mögliche Schwerpunkte sein: Unterstützung bei der Strukturentwicklung, in Bezug zu Steuerungsfragen oder zur Entwicklung eines Case-Management-Konzeptes.

2.3

Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und zu verstetigen. Hierzu gehören zum Beispiel Workshops, Multiplikatorenveranstaltungen oder Fachtagungen.

2.4

Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Die Analyse und Bedarfserhebung muss die Kommune durchführen. Hierunter fallen Softwareanwendungen (Digitales Integrationsmanagement), Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten wie zum Beispiel eines Personal Books oder eines Sprachpasses. Alle entwickelten Produkte haben den Zweck, die Integrationschancen zugewanderter Menschen zu verbessern und Integrationsprozesse zu beschleunigen.

3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums,
- b) die Angliederung der Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium im Einzelfall,
- c) die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- d) Vorlage einer Skizze bei Antragstellung unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums wie Kommunales Integrationsmanagement umgesetzt werden soll mit Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen,
- e) die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements entlang der Empfehlungen aus dem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes,
- f) dass Kreise im Antrag darlegen, wie der kreisangehörige Raum und die kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement eingebunden werden und
- g) dass Kreise Zuwendungen für Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Abweichend von Nummer 2.4 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu §44 Landeshaushaltsordnung dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuweisung.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1.

Förderung nach Nummer 2.1

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 4 Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und 3 Personalstellen bei kreisfreien Städten. Davon für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen beziehungsweise bis zu 2,5 Personalstellen bei den kreisfreien Städten und für eine Verwaltungsassistentin eine 0,5 Personalstelle. Erwartet wird eine Aufteilung der Stellen in mindestens 0,5-Anteile.

Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden. Die Zuwendungen für diese Stellen sind an die jeweilige Kommune weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im Studium sollen unter anderem sozialwissenschaftliche und/oder verwaltungswissenschaftliche Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie Ausnahmen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium im Einzelfall. Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt jeweils 55.000 Euro pro Jahr und Koordinatorenstelle sowie 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistentin. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresbeträge entsprechend.

5.4.1.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 9.700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 4.850 Euro pro Jahr bezuschusst.

Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen. Die Fortbildungen des Kommunalen Integrationsmanagements sind hiervon ausgenommen.

5.4.2

Förderung nach Nummern 2.2 bis 2.4:

Gefördert werden Sachausgaben

5.4.2.1

Förderung nach Nummer 2.2:

Förderfähig sind Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung. Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1.012 Euro pro Tag.

5.4.2.2

Förderung nach Nummer 2.3:

Förderfähig sind Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und verstetigen zu können. Der Zuschuss zur Durchführung von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten beträgt pro Jahr bis zu 10.000 Euro.

5.4.2.3

Förderung nach Nummer 2.4:

Förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 30.000 Euro.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) Die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen Integrationszentrums bleiben von dem Kommunalen Integrationsmanagement unberührt und die in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrkräfte bleiben weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden.
- b) Die Kommunen verpflichten sich, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Kommunen haben die Aufgabe im Sinne des interkommunalen Erfahrungsaustausches an Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement teilzunehmen und gegebenenfalls vorbereitende Berichte zuzuliefern.
- c) Die Kommunen müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren.

- d) Die externen Berater und Begleiter der Kommunen müssen an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilnehmen.
- e) Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration - verpflichten sich die Kommunen einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- f) Die Kommunen verpflichten sich an einem landesweiten Controlling teilzunehmen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Antragstellung kann ab sofort erfolgen oder muss spätestens bis 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Die Muster werden in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration - (www.kfi.nrw.de) im Internet zum Download angeboten.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg ist die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3.

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2020 erfolgt die Auszahlung des ersten Anteils auf Anforderung frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.3.2

Die Auszahlung gemäß Nummern 2.2 bis 2.4 erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 1.4 ANBest-G.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI.NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblatts (SMBI.NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.